

Fortschreibung des seit 03.07.2006 wirksamen Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes der Stadt Landshut mit dem Deckblatt Nr. 72 „Östlich der A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“

Begründung

1.0 Anlass und Zweck

Das Verfahren zur Fortschreibung des Flächennutzungsplanes und Landschaftsplanes mit dem Deckblatt 72 erfolgt im Parallelverfahren mit dem Bebauungsplan Nr. 10-5/7 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“.

Planungsrechtliches Ziel ist die Ausweisung von einem Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik – Freiflächenanlage“.

Die Nutzung soll mit Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes auf 20 Jahre mit der Möglichkeit einer Verlängerung der Laufzeit befristet werden.

Das Flurstück befindet sich größtenteils im gem. EEG förderfähigen Bereich im Abstand von 110 m beidseits der Autobahn A92. Die Marchbarkeitsstudie und Standortuntersuchung für die Photovoltaik-Standorte aus dem Jahr 2011 weist lediglich die nordwestlich an die Autobahn A 92 angrenzenden Flächen als lineare Standortpotentiale aus. Im weiteren Verlauf der Autobahn A92 Richtung Moosburg besteht bereits eine Photovoltaikanlage im südlichen Angrenbereich zur Autobahn. In unmittelbarer Nähe zur vorliegend neu beantragten Fläche gelegen, sollen Synergieeffekte bei der Einspeisung (bestehende Leitungstrasse) genutzt werden können. Vor Ort liegt das Gebiet des Geltungsbereiches südwestlich der Münchnerau in einer nahezu ausgeräumten landwirtschaftlichen Umgebung, eingerahmt durch die Autobahn A92 mit einem straßenbegleitenden Grünstreifen im Nordwesten und durch das FFH-Gebiet entlang des Klötzlmühlbachs etwas weiter im Süden und Südosten. Direkt nördlich an das betreffende Flurstück angrenzend befindet sich eine geschützte Biotopfläche, als einer der wenigen vorhandenen Trittsteine für Flora und Fauna.

Mit der Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen werden Ziele der CO₂-Einsparung sowie der Sicherung der Energieversorgung verfolgt. Um die geplante Nutzung in der verbindlichen Bauleitplanung festsetzen zu können, ist im Flächennutzungsplan eine entsprechende Darstellung als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 11 BauNVO) notwendig.

2.0 Fortschreibungsbereich

Der Flächennutzungsplan und der Landschaftsplan sollen im Bereich Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau fortgeschrieben werden.

3.0 Bestehende und geplante Darstellung

Bestehende Darstellung:

Der wirksame Flächennutzungsplan sowie der wirksame Landschaftsplan zeigen im zur Fortschreibung vorgesehenen Bereich großflächig Acker- und Grünlandflächen. Über einen Teil des Fortschreibungsbereiches verlaufen parallel die Bauverbotszone und die Anbaubeschränkungszone entlang der A 92. Ein Teil des Flurstückes liegt im Bereich des HQ extrem und ist somit ein „Risikogebiet“ im Sinne des § 78 b des Wasserhaushaltsgesetzes.

Im Flächennutzungsplan und Landschaftsplan werden entlang der A 92 gliedernde und abschirmende Grünflächen bzw. geplante gliedernde und abschirmende Grünflächen dargestellt.

Geplante Darstellung:

Mit der Fortschreibung des Flächennutzungsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik-Freiflächenanlage mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. Mit der

Fortschreibung des Landschaftsplanes wird der Bereich der Solar-Module als Siedlungsfläche mit gliedernden und abschirmenden Grünflächen in den überwiegenden Randbereichen dargestellt. Zusätzlich werden die Darstellungen gemäß den in der parallel laufenden verbindlichen Bebauungsplanung Nr. 10-5/8 „Östlich der Autobahn A 92 – zwischen Klötzlmühlbach und der Straße Münchnerau“ geplanten Eingriffsausgleichsmaßnahmen ergänzt.

4.0 Bestehende Strukturen

Im Westen wird das Planungsgebiet durch die Autobahn A 92 begrenzt. Im Osten schließt ein landwirtschaftlicher Weg an.

Den an die Autobahn angrenzenden Flächen ist die Funktion als abschirmende und gliedernde Grünfläche zu den anschließenden Acker- und Grünlandflächen zugewiesen.

5.0 Zielvorgaben

5.1 Vorgaben der Landesplanung

Im Landesentwicklungsprogramm ist die Stadt Landshut als Oberzentrum ausgewiesen. So sollen Oberzentren die Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen in allen Bereichen des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Lebens ermöglichen. Außerdem müssen Oberzentren in die Lage versetzt werden, sich als attraktive Wohn- und Wirtschaftsstandorte weiterentwickeln zu können.

Zur Wahrung nachhaltiger Lebensbedingungen heutiger und künftiger Generationen ist anzustreben, dass Energie stets in ausreichender Menge kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Auf allen Ebenen und Sektoren sind ein sparsamer und rationeller Umgang mit Energie und ein Einsatz besonders effizienter Energieerzeugungs- und -verbrauchstechnologien anzustreben.

5.2 Vorgaben der Regionalplanung

Das Oberzentrum soll nach Aussage des Regionalplans als Siedlungs- und Wirtschaftsstandort der Region gestärkt werden.

5.3 Vorgaben der städtebaulichen Planung

Für die Photovoltaik-Freianlagen ist ein Sondergebiet notwendig.

Das Sondergebiet kann gut an das öffentliche Wegesystem angebunden werden. Das Grundstück wird durch gliedernde und abschirmende Grünflächen in das Landschaftsgebiet eingebettet. Die wirksamen Grünstrukturen um die Photovoltaik-Freiflächenanlage bleiben bestehen und werden intensiviert.

5.0 Umweltbericht

Der angefügte Umweltbericht ist Bestandteil der vorliegenden Begründung. Dieser enthält detaillierte Aussagen zu den übergeordneten Planvorgaben, der Bestandssituation und deren Bewertung sowie zur Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsbilanzierung.

Landshut, den 03.12.2021
STADT LANDSHUT

Landshut, den 03.12.2021
Baureferat

Alexander Putz
Oberbürgermeister

Doll
Baudirektor